

**WASSERREGLEMENT
GEMEINDE BURG I.L.
2010**

INHALTSVERZEICHNIS

Ingress

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Verfügungsrecht	3
§ 3	Ausschliessliches Versorgungsrecht	3
§ 4	Technische Ausführung	3

B. Wasserabgabe

§ 5	Wasserlieferung	3
§ 6	Vorrang der Trinkwasserversorgung	4
§ 7	Einschränkung der Wasserabgabe	4
§ 8	Qualität des Trinkwassers	4
§ 9	Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch	4

C. Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung

§ 10	Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung	4
§ 11	Enteignungsrecht	4
§ 12	Hydranten	5
§ 13	Haftungsausschluss	5

D. Bewilligungs- und Meldepflicht

§ 14	Bewilligungen	5
§ 15	Meldepflicht	5

E. Anschlussleitung

§ 16	Erstellung und Kosten der Anschlussleitung	5 + 6
§ 17	Durchleitungsrechte	6

F. Hausinstallationen

§ 18	Hausinstallationen	6
§ 19	Erstellung und Kosten	6
§ 20	Abnahme und Kontrolle	6 + 7
§ 21	Instandhaltungspflicht	7
§ 22	Regelmässige Spülung	7
§ 23	Haftung	7
§ 24	Duldungs- und Auskunftspflicht	7

G. Wassermessung

§ 25	Grundsatz	7
§ 26	Standort und Eigentum	7
§ 27	Auswechslung	7
§ 28	Nachprüfung	8
§ 29	Ablesung der Wasserzähler	8
§ 30	Vorübergehender Wasserbezug	8

H. Finanzierung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 31	Grundsätze	8
§ 32	Festlegung der Beiträge und Gebühren	8 + 9
§ 33	Vorfinanzierung und Selbsterschliessung	9
§ 34	Zahlungsmodalitäten	9
§ 35	Verjährung	9

II. Einmalige Beiträge und Gebühren

§ 36	Erschliessungsbeitrag	10
§ 37	Anschlussgebühren	10 + 11
§ 38	Bauwasser	11
§ 39	Sonderbeiträge und Gebühren	11

III. Jährliche Gebühren

§ 40	Grundsatz	11
§ 41	Grundgebühr	11
§ 42	Mengengebühr	11
§ 43	Wasserzählergebühr	11

IV. Schlussbestimmungen

§ 44	Vollzug	11 + 12
§ 45	Rechtsschutz	12
§ 46	Strafbestimmungen	12
§ 47	Aufhebung bisherigen Rechts	12
§ 48	Übergangsbestimmung	12
§ 49	Inkrafttreten	12

Anhang	Gebühren zum Wasserreglement	13
--------	------------------------------	----

WASSERREGLEMENT DER GEMEINDE BURG IM LEIMENTAL

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Burg i.L., gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz) vom 3. April 1967, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Finanzierung der Wasserversorgung der Gemeinde Burg i.L. (WV). Unter Wasserversorgung wird sowohl die Organisationseinheit als auch die gesamte Infrastruktur verstanden.

§ 2 Verfügungsrecht

Der Gemeinde steht vorbehältlich anderslautender kantonaler Gesetzesbestimmungen das ausschliessliche Verfügungsrecht im Bereich der Wasserversorgung der Gemeinde zu.

§ 3 Ausschliessliches Versorgungsrecht

¹ Das Recht der Versorgung mit Trinkwasser im Baugebiet steht ausschliesslich der WV zu, unter Vorbehalt der Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.

² Private Wasservorkommen dürfen nicht an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen werden.

³ Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

§ 4 Technische Ausführung

¹ Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde und der Privaten sind nach dem Stand der Technik zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Massgebend sind die Richtlinien und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas und Wasserfaches (SVGW).

² Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien richtungsweisend.

B. Wasserabgabe

§ 5 Wasserlieferung

¹ Die WV liefert im Bereich ihres Verteilnetzes und nach ihrer Leistungsfähigkeit Wasser für den privaten Verbrauch, für Gewerbe und Industrie sowie für öffentliche Zwecke.

² Die Gemeinde fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den häushälterischen Umgang mit Trinkwasser und ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende Massnahmen anzuwenden.

§ 6 Vorrang der Trinkwasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung sowie die Bereitstellung der öffentlichen Löschwasserreserve gehen allen übrigen Verwendungen vor.

§ 7 Einschränkung der Wasserabgabe

Die WV kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- a. bei Wasserknappheit
- b. bei Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten
- c. bei Brandfällen
- d. bei ungenügender Wasserqualität
- e. bei unvorhersehbaren Ereignissen

§ 8 Qualität des Trinkwassers

Die WV gewährleistet die Wasserqualität gemäss den Anforderungen der eidg. Lebensmittelgesetzgebung. Sie garantiert die Einhaltung einer bestimmten chemischen, physikalischen und (mikro)-biologischen Zusammensetzung nicht.

§ 9 Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch

¹ Der Gemeinderat kann für Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch besondere Vorschriften erlassen.

² Die Füllung von Schwimmbädern hat vorzugsweise nachts zu erfolgen und ist vorgängig auf der Gemeindeverwaltung zu melden.

C. Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung

§ 10 Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung

¹ Die WV plant, erstellt und betreibt die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung inkl. Hydranten.

² Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen bzw. die Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer, im folgenden Grundeigentümer genannt, müssen Einrichtungen und Anlagen der WV auf ihren Grundstücken dulden.

³ Einrichtungen und Anlagen der WV, insbesondere Hydranten, müssen dauernd öffentlich zugänglich und bedienbar sein.

§ 11 Enteignungsrecht

Führt eine projektierte Wasserleitung oder eine andere Anlage der WV über Privatreal und kann in Bezug auf dessen Benützung keine Einigung erzielt werden, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.

§ 12 Hydranten

¹Hydranten dürfen nur durch die WV und die Feuerwehr bedient werden, ausgenommen wenn eine Bewilligung gemäss Abs. 2 erteilt wird.

²Für Bauwasser und in Sonderfällen erteilt die WV die Bewilligung zur Benützung der Hydranten. Für Schäden durch die Benützung der Hydranten haftet der Bewilligungsnehmer.

§ 13 Haftungsausschluss

Die Gemeinde haftet nicht für allfällige Schäden, die

a.auf den Wasserbezug aus den ordnungsgemäss betriebenen und unterhaltenen Anlagen der WV zurückzuführen sind

b.durch Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserabgabe entstehen

c.durch private oder gewerbliche Installationen entstehen.

D. Bewilligungs- und Meldepflicht

§ 14 Bewilligung

Eine Bewilligung des Gemeinderates ist notwendig für:

- a. Ausführung, Änderungen oder Erweiterungen von Anschlussleitungen;
- b. die Einrichtung von Spezialinstallationen und Regenwassernutzungsanlage mit Anschluss an die Hausinstallation;
- c. den vorübergehenden Wasserbezug;
- d. die Nutzung von privaten Quellen.

§ 15 Meldepflicht

Der Grundeigentümer hat der WV vorgängig zu melden:

- a. wenn eine Anschlussleitung stillgelegt werden soll,
- b. wenn während längerer Zeit kein Wasser von der Gemeinde bezogen wird,
- c. wenn der Besitz an der Liegenschaft ändert,
- d. wenn Hausinstallationen wesentlich geändert oder erweitert werden sollen,
- e. Die Füllung von Schwimmbädern, 10 Tage vor Füllbeginn (§ 9 Abs. 2).

E. Anschlussleitung

§ 16 Erstellung und Kosten der Anschlussleitung

¹Die Anschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit dem übergeordneten Leitungsnetz. In

der Regel wird für jedes Gebäude eine eigene Anschlussleitung erstellt. Die Anschlussleitung wird durch die WV zu Lasten des Eigentümers geplant und kontrolliert.

²Der Grundeigentümer ist für die Erstellung der Anschlussleitung zuständig und trägt dafür die Kosten inkl. Anschluss an die Hauptleitung und den Absperrschieber sowie die infolge der Erstellung notwendigen Instandstellungen von Strasse, Trottoir und Plätzen im öffentlichen Areal.

³Die Kosten für Reparaturen und den Ersatz von Anschlussleitungen werden vom Grundeigentümer bezahlt.

⁴Nach erfolgter Verlegung ist die Hausanschlussleitung auf Kosten des Grundeigentümers einzumessen. Die Ausführungspläne sind der Gemeinde zur Nachführung des Leitungskatasters abzuliefern.

⁵Der Leitungskataster ist Grundlage für Reparatur - und Unterhaltsarbeiten.

⁶Anschlussleitungen dürfen nur von qualifizierten und durch die Gemeinde autorisierte Betriebe/Handwerker erstellt und repariert werden.

⁷Bei Aufgabe des Wasserbezugs wird die Anschlussleitung durch die WV auf Kosten des Grundeigentümers vom Leitungsnetz der WV abgetrennt.

⁸Bei Sanierungsarbeiten von öffentlichen Wasserleitungen durch die WV übernimmt die WV innerhalb der Wohnzone die Kosten für einen allfälligen Ersatz von bestehenden Anschlussleitungen bis zur Parzellengrenze der angeschlossenen Liegenschaft. Davon ausgenommen ist die Erstinstallation eines Absperrschiebers.

§ 17 Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte ist Sache des Grundeigentümers. Das Durchleitungsrecht muss als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen werden.

F. Hausinstallationen

§ 18 Hausinstallationen

¹Die Hausinstallation beginnt nach dem Wasserzähler.

²Nach dem Wasserzähler muss eine Rückflussverhinderung eingebaut werden.

³Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom SVGW zugelassen sind. Sie sind so einzubauen, dass ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz ausgeschlossen ist. Der Anlagebesitzer ist verpflichtet, die Anlagen regelmässig gemäss den gesetzlichen Vorschriften zu kontrollieren und in Stand zu halten.

§ 19 Erstellung und Kosten

Der Grundeigentümer hat die Hausinstallation auf eigene Kosten zu erstellen und in Stand zu halten.

§ 20 Abnahme und Kontrolle

¹Die WV kann die Hausinstallationen während den laufenden Arbeiten und jederzeit nach der Inbetriebsetzung prüfen.

²Die WV übernimmt durch die Prüfung keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate. Installateure und Lieferfirmen werden von ihrer Haftung nicht entbunden.

§ 21 Instandhaltungspflicht

¹Die privaten Wasserleitungen (Anschlussleitungen und Hausinstallationen) müssen entsprechend den Richtlinien und Leitsätzen des SVGW in Stand gehalten werden.

²Der Gemeinderat kann von den Grundeigentümern den Nachweis verlangen, dass die Hausinstallationen den Vorschriften entsprechen und ordnungsgemäss gewartet werden.

§ 22 Regelmässige Spülung

Wo stehendes Wasser die Qualität des Trinkwassers beeinträchtigen kann, kann die WV regelmässige Spülungen anordnen.

§ 23 Haftung

Der Grundeigentümer haftet für Schäden, die durch fehlerhafte Bedienung, Ausführung oder mangelhaften Unterhalt der Hausinstallationen verursacht werden.

§ 24 Duldungs- und Auskunftspflicht

¹Die Grundeigentümer gewähren der WV den Zutritt für Kontrollzwecke und erteilen ihnen die erforderlichen Auskünfte.

²Die WV kann zur Kontrolle oder Reparatur von Anschlussleitungen Aufgrabungen auf Privatreal vornehmen lassen.

G. Wassermessung

§ 25 Grundsatz

¹Alle öffentlichen und privaten Anschlüsse an das Verteilnetz der WV werden mit Wasserzählern ausgerüstet, ausgenommen Löscheinrichtungen und Bauwasseranschlüsse.

²In jedes Gebäude wird möglichst nur ein Wasserzähler eingebaut. Getrennte Wasserzähler können für die Messung von grösseren Wasserbezugsmengen eingebaut werden, die nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden (Ställe, Gärtnereien) oder deren Verwendung Abwasser erzeugt, das einer besonderen Behandlung bedarf.

§ 26 Standort und Eigentum

¹Die WV bestimmt nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer den Standort des Wasserzählers.

²Der Wasserzähler wird von der WV in Miete zur Verfügung gestellt und zu Lasten des Grundeigentümers montiert und in Stand gehalten. Er bleibt im Eigentum der WV

§ 27 Auswechslung

Die WV ist jederzeit zur Auswechslung des Wasserzählers berechtigt. Die Kosten der Auswechslung gehen zu Lasten der WV.

§ 28 Nachprüfung

Der Grundeigentümer kann die Nachprüfung des Wasserzählers verlangen. Liegt der Prüfwert innerhalb einer Abweichung von 5% zum Eichwert, gehen die Kosten für Kontrolle, Aus- und Einbau zu Lasten des Grundeigentümers.

§ 29 Ablesung der Wasserzähler

¹Die Wasserzähler werden durch die WV abgelesen.

²Bei Meldungen gemäss § 15 Bst. a - d erfolgt eine Zwischenablesung des Wasserzählers.

§ 30 Vorübergehender Wasserbezug

¹Bauwasseranschlüsse werden nicht mit einem Wasserzähler ausgerüstet. Diese Wasserbezüge werden mit einer Pauschale in Rechnung gestellt.

²Bauwasseranschlüsse sind bauseits mit einer Rückflussverhinderung auszustatten.

H. Finanzierung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 31 Grundsätze

¹Die Wasserversorgung der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.

²Die Kosten der Gemeinde für Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Ersatz der Anlagen der WV sowie die Kosten der Wasserbeschaffung werden den Grundeigentümern belastet, und zwar in Form von:

- a. Erschliessungsbeiträgen (Vorteilsbeiträge) für die Möglichkeit des Anschlusses an die Anlagen der WV
- b. Anschlussgebühren für den Anschluss an die Anlagen der WV
- c. jährlichen Grundgebühren
- d. Mengengebühren
- e. Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen
- f. jährlichen Mietgebühren für Wasserzähler
- g. Sonderbeiträge für ausserordentliche Aufwendungen der Wasserversorgung

§ 32 Festlegung der Beiträge und Gebühren

¹Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren im Anhang zu diesem Reglement fest.

²Die Gemeindeversammlung legt die jährlichen Gebühren im Anhang zu diesem Reglement fest. Die Gebühren für Bewilligungen und besondere Dienstleistungen werden in der

Gebührenverordnung geregelt

³Die Gemeinde erhebt die jährlichen Wassergebühren mittels Rechnung mit Rechtsmittelbelehrung.

⁴Sonderbeiträge bedürfen der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung.

§ 33 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung

¹Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümer ihr Land nach Projekten die sich auf den GWP stützen und die vom Gemeinderat zu genehmigen sind, die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).

²Wollen Dritte die gemäss Abs.1 erstellten kommunalen Wasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.

³Wurde der ausstehende Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren zinslos zurück.

§ 34 Zahlungsmodalitäten

¹Die Erschliessungsbeiträge (Vorteilsbeiträge) werden nach der Erstellung der Anlagen der WV, die Anschlussgebühren nach erfolgtem Anschluss der Hausinstallation an die Anlagen und Vorliegen der Schätzung BGV erhoben.

²Bei einem Neubau wird die Anschlussgebühr erhoben, wenn die Endschatzung der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung vorliegt.

³Bei einem Um- oder Erweiterungsbau wird die Anschlussgebühr erhoben, wenn die Nachschätzung vorliegt.

⁴Die Erschliessungsbeiträge und die Anschlussgebühren sind innert 90 Tagen, die jährlichen Wassergebühren sind innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

⁵Die Zahlungsfristen für Sonderbeiträge und -gebühren bedürfen der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

⁶Bei Überschreitung des Fälligkeitstermins wird ein Verzugszins erhoben. Für Sonderbeiträge und -gebühren bedarf der Verzugszins der Zustimmung der Gemeindeversammlung, in allen anderen Fällen entspricht er demjenigen der Gemeindesteuerrechnung.

⁷Bei Pauschalen gemäss § 38 wird die Gebühr erhoben, wenn der Wasserbezug abgeschlossen ist.

§ 35 Verjährung

Der Anspruch auf Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren verjährt nach 5 Jahren ab dem Zeitpunkt, ab dem sie erhoben werden können.

II. Einmalige Beiträge und Gebühren

§ 36 Erschliessungsbeitrag

¹Der Grundeigentümer muss der Gemeinde einen Erschliessungsbeitrag leisten, wenn das Grundstück an die Wasserversorgung der Gemeinde angeschlossen werden kann.

²Der Erschliessungsbeitrag ist unabhängig davon geschuldet, ob das Grundstück überbaut ist oder nicht.

³Der Erschliessungsbeitrag richtet sich nach der Fläche des erschlossenen Grundstücks.

§ 37 Anschlussgebühren

¹Der Grundeigentümer muss der Gemeinde eine Anschlussgebühr leisten, wenn die Liegenschaft an die Wasserversorgung der Gemeinde angeschlossen wird.

²Die Anschlussgebühr wird über zwei Bezugsgrössen berechnet. Der erste Teil richtet sich nach der Fläche des erschlossenen Grundstücks und der zweite Teil nach dem indexierten Brandlagerwert. Bei Neubauten nach dem indexierten Brandlagerwert und bei Um- und Erweiterungsbauten nach der Erhöhung dieses Wertes.

³Ein bereits geleisteter Erschliessungsbeitrag wird bei der Rechnungsstellung der Anschlussgebühr zinslos in Abzug gebracht. Der Nachweis über bereits geleistete Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren muss durch den Grundeigentümer erbracht werden oder durch entsprechende Akten der Gemeinde belegbar sein.

⁴Für neue Wasseranschlüsse ausserhalb des Baugebietes richtet sich die Anschlussgebühr nach dem indexierten Brandlagerwert. Bei Um- und Erweiterungsbauten nach der Erhöhung dieses Wertes.

Bei der Berechnung der Anschlussgebühren werden nicht berücksichtigt:

- a. Bei bestehenden Liegenschaften: die Kosten wertvermehrender Massnahmen, die der Abwasservermeidung, der Wasser- oder Energieeinsparung oder dem Einsatz erneuerbarer Energie dienen. Die Kosten für die Massnahmen sind durch die Eigentümerin bzw. den Eigentümer auszuweisen.
- b. Bei Neu- und Umbauten: die Kosten von Massnahmen zur Abwasservermeidung sowie zur Wasser- oder Energieeinsparung, die deutlich über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehen, sowie die Kosten für den Einsatz erneuerbarer Energie. Die Kosten für die Massnahmen sind durch die Eigentümerin bzw. den Eigentümer auszuweisen.

⁵Für index- bzw. teuerungsbedingte Erhöhungen des indexierten Brandlagerwertes wird keine zusätzliche Anschlussgebühr erhoben.

⁶Reduziert sich der Brandlagerwert erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Gebühren.

⁷Wird eine Liegenschaft zerstört oder vollständig abgebrochen und durch ein neues Gebäude ersetzt, wird eine volle Anschlussgebühr erhoben. Früher geleistete Gebühren werden zinslos in Abzug gebracht. Der Nachweis über bereits geleistete Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren muss durch den Grundeigentümer erbracht werden oder durch entsprechende Akten der Gemeinde belegbar sein.

⁸Bei einer Vergrößerung der Grundstückfläche oder wenn ein bisher unüberbautes Grundstück überbaut wird, werden früher bezahlte Anschlussgebühren nominal angerechnet. Der Nachweis über bereits geleistete Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren muss durch den Grundeigentümer erbracht werden oder durch entsprechende Akten der Gemeinde belegbar sein.

§ 38 Bauwasser

Für die Abgabe von Bauwasser ist der Gemeinde ein Pauschalbeitrag gemäss Anhang zu entrichten.

§ 39 Sonderbeiträge

¹Die Gemeinde kann für die Abgeltung von ausserordentlichen Aufwendungen der Wasserversorgung einmalige Beiträge und Gebühren erheben.

²Die Höhe dieser Beiträge und Gebühren richtet sich nach den tatsächlich anfallenden Kosten

III. Jährliche Gebühren

§ 40 Grundsatz

Der Grundeigentümer bezahlt der Gemeinde jährlich eine Grundgebühr, eine Mengengebühr, und eine Mietgebühr für Wasserzähler.

§ 41 Grundgebühr

Die Grundgebühr wird im Anhang zu diesem Reglement geregelt. Sie ist auch zu bezahlen, wenn kein Wasser bezogen wird.

§ 42 Mengengebühr

¹Die Mengengebühr bemisst sich nach dem Wasserbezug.

²Bei Zwischenablesungen wird die Mengengebühr für die seit der letzten Ablesung bis zum Zeitpunkt der Zwischenablesung bezogene Wassermenge dem Grundeigentümer in Rechnung gestellt.

§ 43 Wasserzählergebühr

Für den Wasserzähler muss der Gemeinde eine jährliche Wasserzählermiete in Form einer Gebühr entrichtet werden.

I. Schlussbestimmungen

§ 44 Vollzug

¹Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung. Für die Rechnungsstellung ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

²Kommt der Grundeigentümer eines Grundstückes den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung des Gemeinderates mittels rechtskräftiger Verfügung nicht nach, so kann die

Ersatzvornahme eingeleitet werden.

§ 45 Rechtsschutz

¹ Gegen Rechnungen der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen und die Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden.

³ Gegen alle übrigen Verfügungen, die sich auf das vorliegende Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 46 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5000.- CHF bestraft.

² Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.

§ 47 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Wasserreglement vom 1. September 1999 wird aufgehoben.

§ 48 Übergangsbestimmungen

¹ Für bewilligte und vor Inkrafttreten dieses Reglements erstellte Anschlüsse wird die Anschlussgebühr nach dem alten Reglement erhoben.

² Die Rückflussverhinderung nach dem Wasserzähler (§18 Abs. 2) muss innert eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Reglementes eingebaut werden.

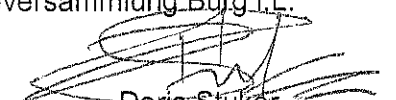
³ Für Grundstücke, welche unter die Übergangsbestimmung gemäss § 49 des Wasserreglements vom 1.9.1999 fallen, tritt die Vorteilspflicht bei einer Handänderung (Erbgang, Schenkung, Tausch, Verkauf etc.) ein.

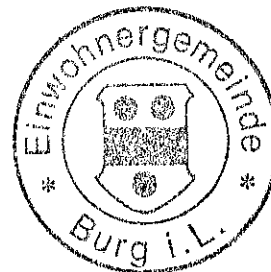
§ 49 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion auf den 9. August 2010 in Kraft.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung Burg i.L.


Dieter Merz
Gemeindepräsident


Doris Stuker
Gemeindeschreiberin



Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 18. Mai 2010

Genehmigt von der Bau- und Umweltschutzdirektion mit Verfügung Nr. 312 vom 9. August 2010

Anhang: Gebühren zum Wasserreglement

1 Einmalige Beiträge


- 1.1 Erschliessungsbeitrag (§ 36 Reglement)
Der Erschliessungsbeitrag beträgt pro m² Fr. 11.50
- 1.2.1 Anschlussgebühr (§ 37 Reglement)
Der Anschlussbeitrag beträgt pro m² Fr. 11.50 und 1,7 % des indexierten Brandlagerwertes
- 1.2.2 Anschlussgebühr für neue Wasseranschlüsse ausserhalb der Bauzone.
(§ 37 Abs.4 Reglement)
Der Anschlussbeitrag beträgt 1,7 % des indexierten Brandlagerwertes
- 1.3 Bauwasserbezugsgebühr (§ 38 Reglement)
Pauschalbeitrag von Fr. 100.--

2 Jährliche Wassergebühren

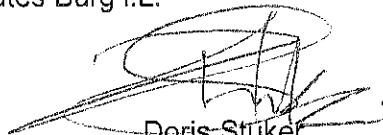
- 2.1. Grundgebühr (§ 41 Reglement)
Die Grundgebühr beträgt Fr. 150.-- pro Wohneinheit
- 2.2 Wassermengengebühr (§ 42 Reglement)
Die Mengengebühr beträgt Fr. 2.50 pro m³ Wasser
- 2.3 Mietgebühr für Wasserzähler (§ 43 Reglement)
Die Mietgebühr beträgt Fr. 12.-- pro Wasserzähler

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 18. Mai 2010

Namens des Gemeinderates Burg i.L.



Dieter Merz
Gemeindepräsident



Doris Stüker
Gemeindeschreiberin

